

Heike Kottmann, Thomas Feltes¹

Gewalt in der Familie: Das San-Diego-Domestic-Violence-Program

**If we always do what
we've always done,
we'll always get
what we've always gotten.**

IT'S TIME TO DO IT DIFFERENTLY!²

"Mit Brotmesser Frau und Tochter verletzt -Bluttat nach Konfliktstau", "Eine Tat aus Eifersucht -Angeklagte muss in Partnertherapie", "Mutter mit Gürtel erwürgt", "Schwiegermutter umgebracht - Mit Kissen erstickt", "Erst Prügel, Hochzeit, dann Tod - Metzger festgenommen"; Schlagzeilen wie diese finden sich täglich in unseren Zeitungen. Alle diese Taten haben eines gemeinsam: Sie finden im sozialen Nahraum³ und „unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ statt – zumindest solange, bis der Lärm oder die Schreie der Kinder oder der Tatbeteiligten die Aufmerksamkeit der Nachbarn erregen und diese die Polizei rufen. Drei von vier Einsätzen von Funkstreifenwagen in Stuttgart, die zu „Gewalttätigkeiten“ gerufen werden, gehen in Familien. Die Familie⁴ ist damit der Ort in Deutschland, an der sich zumindest quantitativ die meiste Gewalt ereignet. Zudem ist die Dunkelziffer der Taten im häuslichen Bereich sehr gross und trotz des zunehmenden öffentlichen Interesses werden solche Delikte immer noch verharmlost oder tabuisiert. Gewalt in der Familie ist die am **häufigsten auftretende Form interpersoneller Gewalt in der Gesellschaft**. Sie ist häufiger als alle anderen Formen von Gewalt gegen Personen zusammen. Schätzungen im In- und Ausland gehen zudem davon aus, dass bis zu 25% aller Gewalttaten gegen Frauen von deren (männlichen) Partnern begangen werden.

Gewalt im häuslichen Bereich wird in Deutschland bislang kaum sanktioniert und vielfach als privates Problem angesehen. Die betroffenen Frauen und ihre Kinder müssen in Frauenhäusern Schutz suchen und die Kosten hierfür oftmals auch noch selbst bestreiten, sie müssen ihren gewohnten Lebensraum verlassen, die Kinder müs-

¹ Fachhochschule Villingen-Schwenningen, Hochschule für Polizei, Sturmbühlstr.250, 78054 Villingen-Schwenningen; Kontakt: ThomasFeltes@fhpol-vs.de

² Der Beitrag basiert auf Unterlagen und Materialien, die die Autoren anlässlich eines Studienaufenthaltes beim San Diego Police Department und auf Erfahrungen, die bei Streifenfahrten dort und in Los Angeles gesammelt wurden; die Materialien stehen bei den Autoren zur Einsichtnahme bereit bzw. können teilweise über das Internet abgerufen werden (s. dazu die entsprechenden Verweise in den folgenden Fussnoten); das Zitat stammt von Anne O'Dell, New Approaches in Domestic Violence Training for Law Enforcement und ist aus diesen Materialien entnommen.

³ In diesem Sinne wäre es besser von „Gewalt im sozialen Nahraum“ statt von „Gewalt in der Familie“ zu sprechen; allerdings ist der letzt genannte Begriff eingeführter und allgemein verständlicher und wird daher für die Überschrift dieses Beitrages benutzt. Richtig ist daher, dass das von einer Arbeitsgruppe bei der Koordinierungsstelle für Konfliktthandhabung und Krisenintervention an der Hochschule für Polizei entwickelte und für die Polizei des Landes Baden-Württemberg bestimmte Arbeitspapier den Titel trägt: „Polizeiliches Einschreiten bei Gewaltkonflikten im sozialen Nahbereich“. Das Papier greift im übrigen viele der im folgenden dargestellten Überlegungen auf. Es kann über das Innenministerium Baden-Württemberg – Landespolizeipräsidium – Dorotheenstr.6, 70173 Stuttgart angefordert werden.

⁴ Unter „Familie“ sind auch Partnerschaften und Lebensgemeinschaften zu verstehen, die familienähnliche Struktur aufweisen.

sen Schule oder Kindergarten wechseln und häufig genug verlieren die Frauen, die vor ihren gewalttätigen Partnern flüchten, ihre Arbeit oder die finanzielle Unterstützung durch diesen Partner.

Die Einsicht, konsequent gegen häusliche Gewalt vorgehen zu müssen, entstand Mitte/Ende der 70er Jahre zuerst in den USA. In Duluth, Minnesota, gibt es seit 1979 das Projekt DAIP (Domestic Abuse Intervention Project)⁵. Die verbindliche Verpflichtung zum Einschreiten bei Fällen von häuslicher Gewalt trat in den USA in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund. Jahrelang wurde seitens der Polizei nicht oder nicht richtig eingegriffen. Man sah es wie hier in Deutschland lange als eine Privatsache an, mit der die Polizei nichts zu tun haben wollte. Eine Änderung des Interventionsverhaltens der Polizei in den USA ist neben der Tatsache, dass sich die Einstellung gegenüber der Familiengewalt generell geändert hat, vor allem auf die sehr hohe Schadensersatzsummen zurückzuführen, die die Behörden in vielen Fällen zu zahlen hatten. So musste zum Beispiel die Stadt Torrington in einem Fall 2,3 Millionen Dollar bezahlen, weil Beamten nicht eingriffen als eine Frau von ihrem Ehemann brutal geschlagen wurde, obwohl sie bereits eine gerichtliche Verfügung zu ihrem Schutz beantragt hatte. Gründe für erfolgreiche Klagen waren unter anderem:

- keine Hilfe bei erkennbaren Gefahren für das Opfer
- keine Intervention (Festnahme bzw. Strafverfolgung) trotz vorliegender Straftaten
- falsche Verhaltenshinweise an Opfer durch Notrufzentralen
- keine Hinweise an Opfer über Entlassungsdaten der Täter
- unzureichende Aus- und Fortbildung
- Gefahrenverursachung durch die Polizei (z.B.: Kontakt zwischen Täter und Opfer wird durch die Polizei "hergestellt")

Umgang mit häuslicher Gewalt in der Stadt San Diego

Häusliche Gewalt im Sinne des Kalifornischen Strafrechtes ist im Gegensatz zum Deutschen Recht in § 13700 Penal Code genau definiert als „Missbrauch“ (abuse) zwischen Erwachsenen oder Jugendlichen, die miteinander verheiratet sind oder waren, in eheähnlicher Gemeinschaft leben oder lebten, wenn eine Person vom Täter ein Kind hat oder wenn es eine verbindliche Beziehung (Verlobung) gibt oder gab.

Missbrauch beinhaltet die körperliche Verletzung anderer Personen einschliesslich der Anstiftung hierzu. So soll der Strafverfolgung klar deutlich gemacht werden, dass häusliche Gewalt kriminelles Handeln ist und dass solche Fälle genauso verfolgt werden, wie andere Gewaltdelikte. Ausserdem ist auch hier die „pro-arrest“ Politik wieder zu finden. Das Gesetz sieht zudem vor, dass eine „Schutzanordnung“ erwirkt wird sowie eine örtliche Politik zur Bekämpfung häuslicher Gewalt entwickelt und schriftlich festgehalten wird. Diese Politik soll unter anderem das Vorgehen bei folgenden spezifischen Standards beinhalten:

- Festnahme bei Verbrechenstatbeständen (Strafandrohung in der Regel mehr als ein Jahr)
- Festnahme bei Vergehenstatbeständen, wenn die Tat in Anwesenheit von Strafver-

⁵ In Anlehnung an dieses Projekt wurden das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG) und das Hannoversche Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Familie (HAIP) entwickelt und eingeführt. Beide Projekte arbeiten institutionsübergreifend, d.h. es wird versucht, eine Koordination und Kooperation aller mit Gewalt in der Familie befassten Einrichtungen zu erreichen.

folgungsbeamten geschieht

- Anwendung des “Citizen/Civil Arrest” (nur bei Vergehen möglich, hier kann das Opfer die Festnahme “beantragen” – vor allem, wenn Strafverfolgungsbehörden erst nach der eigentlichen Tat am Tatort eintreffen)
- Schutzanordnungen
- Medizinische Notfallhilfe
- Informationen an das Opfer über rechtlichen Möglichkeiten und Hilfeeinrichtungen

Festnahmen durch sog. “Peace Officer” (Polizeibeamte bzw. Beamte mit diesen Befugnissen) sind bei Vergehen direkt vor Ort dann möglich, wenn sie in der Anwesenheit des Beamten erfolgten. Bei Vergehen sind sie auch auf Antrag des Geschädigten möglich (Citizen/Civil Arrest). Festnahmen beim Verdacht auf Verbrechenstatbeständen können generell erfolgen. Auch bei Verletzung von Schutzanordnungen ist generell die Festnahme vorgesehen. Wurde die Anordnung dem Betroffenen noch nicht eröffnet, so ist dies nachzuholen. Vorläufige Schutzanordnungen können am Tatort beim zuständigen Bereitschaftsrichter telefonisch beantragt werden. Am nächsten Gerichtstag bedarf es einer richterlichen Prüfung. Festnahmen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt können aber auch dann erfolgen, wenn der Beamte Anhaltspunkte dafür hat, dass die Person die Tat verübt hat. Eine Anwesenheit bei Tatbegehung ist nicht zwingend notwendig. Somit kann in diesen Fällen auch meist der vom Antrag des/der Geschädigten abhängige “Citizen Arrest” umgangen werden.

Wie im deutschen Recht kann Gewalt in der Familie bei den verschiedensten Straftatbeständen vorliegen. Vor allem sind hier die typischen Gewalttaten zu nennen, wie zum Beispiel schwere Körperverletzung oder Entführung. In den einzelnen Straftatbeständen sind die möglichen Rechtsfolgen genannt, nicht nur Geld- und Haftstrafe, sondern auch mögliche Therapien anstelle von Geldstrafe oder Haft. Bei Wiederholungstaten ist meist in den einzelnen Paragrafen direkt eine Strafverschärfung vorgesehen. Auch die Verletzung von Schutzanordnungen ist unter Strafe gestellt. Wurde ein „Batterer’s Treatment Program“ absoviert, so kann eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung oder gleich eine Bewährungsstrafe verfügt werden. Aber auch Personen, die den Aufenthaltsort des Opfers unbefugt weitergeben, machen sich eines Vergehens schuldig.

Bezüglich des “ehelichen Missbrauchs” wurde klar festgestellt, dass dies eine Gefahr für das mentale und körperliche Wohlbefinden der Einwohner des Staates Kalifornien darstellt. Werden spezielle Strafverfolgungsprogramme in diesem Bereich bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet, so kann man beim nationalen Department of Justice finanzielle Zuschüsse und technische Hilfe beantragen.

Ein weiter Bereich ist das “stalking“ (die Verfolgung). Hierunter fallen neben Telefonterror (hier gibt es eine Unterscheidung zwischen obszönen Anrufen oder Bedrohungen) auch das in Angst versetzen von Personen in Hinblick auf die eigene bzw. die familiäre Sicherheit. Hiergegen sind auch Schutzverfügungen möglich. Festgelegt ist auch, in welchen Fällen Opfer über Haftentlassungen der Täter zu unterrichten sind, wobei die Unterrichtung nicht weniger als 15 Tage vor der Entlassung erfolgen soll.

Rechtlich geregelt ist auch die Mitteilung von Schussverletzungen und Fällen von Missbrauch durch Mitarbeiter lokaler/staatlicher Gesundheitseinrichtungen an die Po-

izei. Hier ist so schnell wie möglich eine telefonische Mitteilung zu machen. Eine schriftliche Mitteilung hat zu folgen. Jeder Arzt und Chirurg hat die gleichen Pflichten.

Ein identisches Zeugnisverweigerungsrecht wie im deutschen Strafprozessrecht gibt es in den USA nicht. Bei bestimmten Straftaten (wie z.B. Kindesmissbrauch) besteht auch für Ehepartner eine Aussagepflicht.

Das "San Diego Domestic Violence Council"

Im Jahr 1989 wurde im Verwaltungsbezirk San Diego eine Projektgruppe zum Thema "Domestic Violence" eingerichtet. Aus dieser Projektgruppe entwickelte sich das San Diego Domestic Violence Council. In dieser Projektgruppe arbeiteten mehr als 200 Personen aus 40 verschiedenen Organisationen zusammen, um die Bekämpfung der häuslichen Gewalt im Verwaltungsbezirk San Diego gemeinsam anzugehen. Die Ergebnisse der Projektgruppe führten unter anderem bei Staatsanwaltschaft und Polizei zu eigenständigen Dezernaten, die sich in diesem Arbeitsbereich spezialisierten. Es wurden zentrale Einrichtungen zur Bearbeitung solcher Fälle geschaffen⁶.

Das Council entwickelte unter anderem Unterrichtsleitfäden für Lehrer, um gegen häusliche Gewalt auch präventiv vorgehen zu können und Kinder, junge Menschen aber auch Eltern zu erreichen. Es wurden Informationsbroschüren entworfen und eine Informations-Hotline eingerichtet. Hier wurde eine gemeinsame Politik des frühen Einschreitens und der Enttabuisierung entwickelt und in die Krisenintervention neben der Polizei auch andere betroffene Stellen, wie z. B. Frauenhausbetreiber, Rettungskräfte und Jugendämter einbezogen. Auch an die Langzeitbetreuung von Opfern und Tätern durch die verschiedensten Organisationen wurde gedacht. Seit 1994 finden jährlich Konferenzen zum Thema Gewalt in der Familie statt.

Das Council entwickelte ein Programm mit folgender Philosophie im Umgang mit häuslicher Gewalt:

- Gewahrsamnahme des Gewalttäters soweit dies rechtlich irgend wie möglich ist (pro-arrest Politik)
- klare Feststellung, dass Gewalt ein illegitimes Mittel ist (vor allem gegenüber dem Gewalttäter)
- bei Schuldspruch: 3 Jahre Bewährung und Anordnung eines Beratungsprogrammes für ein Jahr (es wurde festgestellt, dass nach solchen Beratungsprogrammen die Rückfallquote unter 15% lag)
- Anklage des Beschuldigten auch ohne Mitwirkung des Opfers
- Anklage unabhängig vom Wunsch des Opfers, auch rein nach Beweislage (z. B. Fotos der Verletzungen, Aufzeichnungen des Notrufes, Aussagen von Zeugen/Beteiligten, vorausgegangene Übergriffe,...)
- trotzdem opferorientiertes polizeiliches Handeln
- im Vordergrund muss die Sicherheit des Opfers stehen
- Informationen über medizinische, soziale, psychologische und rechtliche Hilfe
- Aufklärung über das weitere Vorgehen
- Gewalttäter zur Rechenschaft ziehen

⁶ <http://www.sannet.gov/police/crime-prevention/dvmanual.html>

Das Dezernat Häusliche Gewalt des San Diego Police Departments (DV Unit)⁷

Im San Diego Police Department ist eines der grössten spezialisierten Dezernate zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in den USA angesiedelt. Dieses Dezernat ist ein Teil der "Family Protection Section", wo sich auch das Dezernat zur Bekämpfung von Gewalt gegen Jugendliche (Child Abuse Unit), das Jugenddezernat (Juvenile Administration) und das sogenannte Drug Abuse Resistance Education Program (DARE) befinden. Mit Ausnahme von Tötungsdelikten, Straftaten durch jugendliche Täter und Beamte des S.D.P.D. (Bearbeitung durch ein Sonderdezernat) werden hier alle Fälle häuslicher Gewalt im Stadtgebiet San Diego zentral bearbeitet. Seit Gründung des Dezernates zur Bekämpfung häuslicher Gewalt ging im Stadtgebiet San Diego die Tötungsrate im Zusammenhang mit familiärer Gewalt um über 50 % zurück (s.u.).

Das Dezernat wurde im August 1992 gegründet, nachdem es 1986 zu gesetzlichen Änderungen im Kalifornischen Strafrecht kam und 1989 die Projektgruppe "Häusliche Gewalt" ihre Arbeit aufnahm. 1990 wurde die Stelle eines Koordinators für den Bereich häusliche Gewalt geschaffen. Sergeant Anne O'Dell untersuchte die Bearbeitungsweise und die Fallzahlen des Phänomens im Bereich der S.D.P.D. und führte Schulungen zu diesem Thema durch. Das Ergebnis im folgenden Jahr erbrachte, dass die Berichte über häusliche Gewalt durch die veränderten neuen Vorgehensweisen um mehr als 60% zugenommen hatten.

Ende 1998, Anfang 1999 arbeiten in der DV Unit vier Sergeants, 21 Detectives, drei Light Duty Detectives und drei Volunteers (freiwillige, unbezahlte Mitarbeiter). Durchschnittlich gehen in der "DV Unit" ca. 40 Fälle/Tag ein. Davon sind ca. 85% von strafrechtlicher Relevanz. Strafanzeigen im Vergehenbereich werden der Staatsanwaltschaft der Stadt San Diego zugesandt, schwerere Fälle gehen an die Staatsanwaltschaft des Verwaltungsbezirkes San Diego zu dem dortigen Spezialdezernat. 38% der Fälle kommen vor Gericht, hiervon alleine 90 % durch die "Stadt - Staatsanwaltschaft". In den Fällen ohne strafrechtlichen Hintergrund werden die Opfer von den "freiwilligen/ehrenamtlichen" Mitarbeitern umfassend über die Ernsthaftigkeit von häuslicher Gewalt informiert und es wird über mögliche Hilfsangebote gesprochen. In diesem Dezernat werden 15% aller Straftaten im Stadtgebiet bearbeitet. 66% aller Verhaftungen liegen im Bereich häuslicher Gewalt.

Ziele des Dezernates zur Bekämpfung häuslicher Gewalt

Oberste Ziel ist es, auf hohem Niveau Hilfe für die Opfer bieten zu können und verantwortungsvoll die Aufklärung solcher Fälle zu betreiben. Hierzu zählen:

- eine gründliche und zeitnahe Bearbeitung der Delikte
- die Beachtung der Richtlinien von District- und Stadt-Staatsanwaltschaft
- bestmögliche Informationen und Hilfe für die Opfer
- die Hilfe bei der Beantragung von "restraining orders" (= einstweilige Verfügungen/Unterlassungsverfügungen)

Ausbildung

Die Beamten des Streifendienstes werden zur Sensibilisierung für den komplexen Bereich Gewalt in der Familie ständig weitergebildet. Zusätzlich zur "pro-arrest Politik"

⁷ <http://www.sannet.gov/police/crime-prevention>

werden Techniken für die Befragung der Opfer, Massnahmen für Eigensicherung und Verteidigung, Manipulationstechniken durch die Täter und die Erkennung des primären Aggressors vermittelt.

Häusliche Gewalt in San Diego in Zahlen

Eine Datenbank im Bereich Domestic Violence wurde von der S.D.P.D. im Jahr 1993 eingerichtet, nachdem bereits 1992 ein eigenständiges Dezernat für solche Delikte entstand und dort schnell klar war, dass eine eigene Datenerfassung notwendig würde. Genutzt wird diese Datenbank zur Informationsgewinnung ebenso wie für Studien über dieses wichtige Thema. Seit Juli 1993 ist die Datenbank voll in Betrieb und täglich werden ca. 40 Vorfälle registriert. Aufgrund der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung San Diegos (Innenstadtbereich stark gemischte Minderheiten; Randbereiche überwiegend weisse Bevölkerungsschichten) lassen sich über diese Daten auch hierüber Rückschlüsse ziehen. Erfasst werden Wohngebiet, ethnische Herkunft, Geburtsdatum von Täter/Opfer, Geschlecht, Art der Partnerschaft, Anwesenheit von Zeugen/Kindern, Eingang der Meldung und seit 1996 erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen auch die Überprüfung der Alkohol-/Drogeneinfluss des Täters. Ebenso sind Informationen über den Fall enthalten, welcher Beamte den Fall bearbeitet bzw. aufgenommen hat, sowie der Ausgang des Verfahrens.

Nach Angaben des Dezernates Domestic Violence wäre es weiterhin noch wünschenswert, Daten wie das geschätzte Alter von Täter und Opfer, die Art und Schwere der Verletzungen, sowie den Behandlungsort, das Alter der Kinder, ob eine Schwangerschaft vorlag, bestehende Bewährung, Dauer der Partnerschaft, Anzahl der früheren Vorfälle (erfasste und nichterfasste) zu erheben. Dies erfolgt bislang nicht. Daten für den gesamten Verwaltungsbezirksbereich San Diego können über die Datenbank "ARJIS" (Automated Regional Justice Information System⁸) abgefragt werden. Hier werden allerdings nur die Grunddaten der Anzeigenaufnahme verwendet und nur die strafrechtlich relevanten Fälle gespeichert.

Auswirkungen von Urlaubszeiten/Feiertagen auf häusliche Gewalt

Eine Abhängigkeit zu bestimmten Wochentagen konnte in San Diego ermittelt werden. So war im Auswertungszeitraum (1993 – 1996) ein Anstieg der Gewalt an den Wochenenden zu verzeichnen. Zur Auswertung der Ferienzeiten wurden jeweils zwei Wochen zuvor und danach als Basiswochen herangezogen. Es konnten signifikante Zunahmen in Relation zu den Basiswochen vor allem an „Labor Day“ und Neujahr bis zu 10 % festgestellt werden. Oft fallen in diese Zeiten auch Grossveranstaltungen und/oder ist der Alkoholkonsum in diesen Tagen höher als sonst.

Einen grossen Anstieg der gewalttätigen Auseinandersetzungen im häuslichen Bereich mussten im Dezember 1994 und Januar 1995 verzeichnet werden. Hier fielen die Feiertage mit Football-Spielen der San Diego Chargers, die ihre Liga anführten und die Chance hatten die Super Bowl zu gewinnen, zusammen. Aufgrund der Feiertage, den o. g. Spielen und dem damit verbundenen sozialen Trinkverhalten kam es hier aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem verstärkten Auftreten von Gewalt in der Familie.

Ältere Menschen als Täter und Opfer

⁸ Informationen über ARJIS im Internet unter www.arjis.org

Die Daten des Dezernates Domestic Violence der S.D.P.D. von 1994/95 wurden für diese Auswertung herangezogen. In dieser Erhebung wurden Personen berücksichtigt, die vor 1935 geboren wurden. Es wurden nicht die Fallzahlen, sondern die Anzahl der Partner mit Problemen im Bereich "Häuslicher Gewalt" ausgewertet. Mit 387 Fällen betraf es weniger als 1,4% der Gesamtfälle häuslicher Gewalt. Bei 16% der Vorfälle lagen keine Straftaten vor (bei den Gesamtfällen 11%). In 190 Fällen war das Opfer ein älterer Mensch und 218 mal der Täter eine ältere Person. In 93 Vorfällen waren sowohl Täter als auch Opfer Senioren. 315 Fälle wurden für die Auswertung herangezogen. Es lagen keine Vorfälle vor, in denen häusliche Gewalt bei gleichgeschlechtlichen Paaren höherem Alters auftraten. In nur 8 Fällen waren 5 männliche Personen Opfer in homosexuellen Partnerschaften. 35% der Opfer waren ältere Männer, die von ihren im Schnitt ca. 18 Jahre jüngeren Frauen geschlagen wurden. Weibliche Opfer wurden von ihren durchschnittlich 4 1/2 Jahre jüngeren Partnern misshandelt.

„Cellular Telephone" (Mobil-Telefon) Programme

In vielen amerikanischen Verwaltungsbereichen und Städten gibt es sogenannte "Cellular Telephone Programs", die in Zusammenarbeit mit privaten Firmen (vor allem Telekommunikationsfirmen) betrieben werden. In diesen Programmen werden den Opfern von häuslicher Gewalt Mobiltelefone meist kostenfrei zur Verfügung gestellt, um bei konkreter Gefahr jederzeit einen Notruf abzusetzen zu können. Diese Handys bieten einen zusätzlichen Schutz. Allerdings kommen in der Regel nur diejenigen Opfer in den Genuss dieser Programme, die sich von ihrem Peiniger getrennt haben und selbst kein Mobiltelefon besitzen. Die weiteren Anforderungen um in die jeweiligen Programme aufgenommen zu werden, weichen nur in geringfügigem Masse ab. Im Internet sind solche Projekte u. a. für den Verwaltungsbezirk King County, Washington⁹ und den Bundesstaat Florida¹⁰ verzeichnet. In Schweden werden sogenannte Notkoffer an die Frauen ausgegeben, die neben einem Handy auch einen Hausnotruf, einen Anrufbeantworter (zur Aufzeichnung von Drohanrufen) und ein mobiles Warngerät enthalten.

San Diego City and County Cellular Telephone Program for Victims of Domestic Violence and Stalking (Mobiltelefon-Programm für Opfer von häuslicher Gewalt und Verfolgung in der Stadt und dem Verwaltungsbezirk San Diego)

Durch eine, auf einem dem Opfer zur Verfügung stehenden Mobiltelefon, fest einprogrammierte Telefonnummer wird es ermöglicht im Bedarfsfall ortsunabhängig direkt mit einem "Notrufzentrum" Verbindung aufzunehmen und Hilfe anzufordern. Das Programm wurde durch eine kommunale Zusammenarbeit zwischen Sponsoren, Behörden und Opfern ermöglicht. Behörden bieten Erfahrung und administrative Hilfe, die Sponsoren liefern die Ausrüstung und gewährleisten die technische Funktion, die Strafverfolgungsbehörden gewährleisten die Auswahl und Koordination zwischen Justizapparat und Opfer und das Opfer ist Nutzniesser der zur Verfügung gestellten Handys. Das Programm bietet den Opfern von häuslicher Gewalt und Verfolgung die Nutzung der Telefone kostenlos. Es ist ein Werkzeug der "Notfallhilfe", da diese Hilfe immer nur einen Telefonanruf entfernt ist. Das Programm ist aber nicht in der Lage

⁹ <http://www.metrokc.gov/proatty/cellpho.htm>

¹⁰ <http://legal.firn.edu/documents/cellphone.html>

dem Opfer einen absoluten Schutz zu gewährleisten. Da die Handys von Privatfirmen gestellt wurden und auch der Unterhalt der Geräte von dort übernommen wurde, entstehen den Strafverfolgungsbehörden (mit Ausnahme der Verwaltungs- und Bearbeitungszeiten) keine Kosten. Den Unterlagen zu diesem Programm liegen verschiedene Formblätter zur Belehrungen bzgl. vorzeitiger Beendigung, zur Täterinformationen und zur Opferevaluation. Daneben sind auch Formblätter zu Verwaltungszwecken und zur statistischen Erfassung vorhanden. Ebenso ist eine Bedienungsanleitung für die Geräte selbst und das richtige Absetzen eines "Notrufes" beigefügt.

Bei der Entwicklung und Durchführung dieses Programmes wirken mit:

- Das San Diego Police Department und San Diego Sheriff's Department
- Das Anwaltsbüro der Stadt und des Verwaltungsbezirkes San Diego (City und Districts Attorney's Office)
- Der Rat "Häusliche Gewalt" San Diego (Domestic Violence Council)
- Die GTE Cellular (Telefongesellschaft/Handyfirma) und Allstate Cellular
- Die Einbruch- und Feueralarm Vereinigung (Burglar and Fire Alarm Association)
- Die Frauen - Arbeitnehmervereinigung der Stadt San Diego (Women Employee's Association)

Das Personal aller beteiligter Behörden sollte eingehende Anrufe auf die Eignung für dieses Programm prüfen. Bei dem Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Kontaktaufnahme durch die zuständigen Stellen vorgesehen. Bei Interesse von Seiten des Opfers wird das Programm dargelegt und darüber informiert. Entscheidet sich das Opfer für die Teilnahme und liegen alle Voraussetzungen vor, bleibt der Sachbearbeiter mit dem Opfer in ständigem Kontakt (wöchentlich) um die Notwendigkeit der Massnahme und ggf. Missbräuche zu überprüfen.

Voraussetzungen für eine Teilnahme

Das Opfer muss seinen Wohnort im Bereich dieser Organisationen haben und von häuslicher Gewalt oder Verfolgung betroffen sein. Zusätzlich muss es vom Täter getrennt leben und ein Strafverfahren laufen. Zusätzlich muss eine gewalttätige Vergangenheit des Täters vorliegen, die häusliche Umgebung des Opfers sicher sein. Eine Rolle für die Entscheidung, eine Person in das Programm aufzunehmen, spielt auch die Tatsache, ob das Opfer in ärztlicher Behandlung als Ergebnis der Schläge/des Angriffs war, ob es während einer bestehenden Schwangerschaft geschlagen wurde und ob der Täter in Haft sitzt, entlassen wurde, oder aus dem Gefängnis heraus gedroht hat.

Beendigungskriterien

Das Programm wird beendet, wenn der Fall vor Gericht „geplatzt“ ist. Wenn das Opfer von Täter "nur" bedroht oder beeinflusst wird, kann das Programm aber u.U. fortgeführt werden. Ebenso wird das Programm beendet, wenn das Opfer den Täter freiwillig wieder in die Wohnung lässt oder mit ihm Kontakt aufnimmt (ausser zur Regelung rechtlicher Angelegenheiten), wenn es nicht vor Gericht oder bei einer Anhörung erscheint, den Kontakt zum Sachbearbeiter nicht hält oder das Gerät missbraucht. Eingestellt wird das Programm auch, wenn keine weiteren Probleme in einem bestimmten

Zeitraum (normalerweise 30 Tage) auftauchen. Zieht der Täter weg und minimiert somit die Gefahr wird das Programm ebenso eingestellt wie in den Fällen, in denen das Opfer festgenommen oder aus der Haft entlassen wurde. Ist die Gefahr der Gewalt nicht mehr vorhanden oder zumindest reduziert, kann das Programm ebenfalls auslaufen.

Vertragsvereinbarungen

In der Regel ist dieses Programm ausgelegt für eine Zeit von 30 Tagen. Mitarbeiter des Programmes entscheiden darüber, wer für das Programm in Frage kommt und wer nicht. Das Opfer wird über den genauen Ablauf des Programmes genauso informiert, wie über die Kriterien für eine vorzeitige Beendigung. Der "Vertrag" muss vom Opfer und vom Sachbearbeiter, sowie einem leitenden Beamten unterzeichnet werden. Gleichzeitig zu diesen Informationen sollte der Sachbearbeiter bei der Beantragung einer "Schutzverfügung" behilflich sein. Es ist wichtig, dass der Sachbearbeiter in wöchentlichem Kontakt mit dem Opfer bleibt um die Grundintension des Programms zu gewährleisten. Jeder Fall (mit oder ohne "Handy"-Programm) ist gleich zu behandeln. Wird das Handy zurückgegeben, also das Programm beendet, ist darüber schriftlich zu berichten (Formblatt).

Programmziel und Programmdurchführung

Das Domestic Violence Cellular Telephone Program versucht ein Bindeglied zwischen Opfern von bestimmten Gewalttaten und dem Justizsystem zu sein. Eine eigene Datenbank ermöglicht es jederzeit alle beteiligten Opfer/Täter und dazugehörige Daten (z.B. Wohnadressen, Zahl der Anrufe über dieses Handy,...) abzurufen. Diese Daten sollen die Effektivität des Programmes aufzeigen. Eine Opferevaluation wird jeweils durchgeführt.

Schlussbemerkungen

Die rechtlichen Gegebenheiten in den meisten Bundesstaaten der USA lassen sich aufgrund des dortigen Rechtssystems sicherlich nicht in gleicher Weise in Deutschland umsetzen, was in manchen Bereichen auch nicht wünschenswert, wenn nicht gar rechtsstaatlich bedenklich wäre. Doch sollten die bislang bestehenden rechtlichen Möglichkeiten auch bei uns konsequenter ausgenutzt werden. Nachbesserungen wären denkbar durch schnellere und bessere Schutzanordnungen, die bei ihrer Verletzung wie zum Beispiel in Kalifornien eine sofortige strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen oder in Österreich, wo durch das vor zwei Jahren eingeführte Gewaltschutzgesetz der Täter der Wohnung verwiesen werden kann. Eine lokale "Datenbank häusliche Gewalt" wäre im Rahmen des Ersten Angriffes durch die Schutzpolizei sehr hilfreich, um schon vor dem Eintreffen am Tatort Informationen über vorangegangene Taten/Vorkommnisse zu haben und so auch viel gezielter einschreiten zu können. Eine zentrale Bearbeitung, vor allem um mit Täter und Opfer in Kontakt zu kommen wäre wünschenswert. Eine Bearbeitung solcher Fälle im sogenannten Standardisierten Verfahren ist abzulehnen. Die Fortbildung in diesem Themenbereich sollte zum einen für die spezialisierten Sachbearbeiter, aber auch vor allem für die Kollegen des Streifendienstes intensiviert werden, um hierdurch mehr Akzeptanz zu erhalten und auch die Qualität der zu fertigenden Strafanzeigen zu steigern. Eine Einbeziehung von betroffenen Opfern und Tätern, aber auch von sozialen Einrichtungen mit spezifischen Hilfsangeboten könnte helfen bestehende,

tungen mit spezifischen Hilfsangeboten könnte helfen bestehende Vorurteile abzubauen. Auch wenn bei relativen Antragsdelikten auf die Stellung eines Strafantrages verzichtet wird, hat eine Bearbeitung zu erfolgen. Man sollte hierbei immer in Betracht ziehen, dass Opfer vom Täter zum Beispiel mittels Drohung zur Zurücknahme des Strafantrages gezwungen werden können. Die Staatsanwaltschaften sollten mehr Gebrauch von den Möglichkeiten von Anti-Gewalt-Kursen machen. Eine bessere Festschreibung dieser Möglichkeiten sollten gesetzlich verankert werden. Solche sozialen staatlichen und privaten Beratungseinrichtungen und Schutzunterkünfte, wie zum Beispiel Frauenhäuser u.a. sollten vom Staat eine ausreichende finanzielle Unterstützung erhalten. In der Öffentlichkeit sollte ein viel grösseres Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass häusliche Gewalt nicht toleriert wird und dass dagegen konsequent vorgegangen wird. Unter anderem wäre hier an eine zeitnahe Sanktion zu denken. Dieses Thema ist aufgrund der hohen Frauenquote auf Seiten der Opfer nicht nur ein Thema für engagierte Frauen; dieses Problem existiert in allen gesellschaftlichen Schichten (wobei es wegen der beengteren Wohnverhältnisse in sozial ärmeren Schichten öfters zu Tage tritt) und geht alle etwas an.

Natürlich werden aufgrund von konsequenterem Vorgehen, Sensibilisierung der Bevölkerung und besserer Betreuung und Hilfestellung der Opfer die Fallzahlen steigen und durch bessere Sachbearbeitung und konsequente Anwendung des Rechtes die gerichtlichen Verfahren zunehmen, doch im Interesse der Opfer und um künftig die Problemlösung mittels Gewalt einzudämmen ist ein solches Vorgehen unumgänglich.